



1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012
2. Stadt Wolmirstedt: Sitzungsbekanntmachung des Wahlausschusses
3. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit § 15 VerbGemG LSA vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 870, 871) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.739.400 EUR
in der Ausgabe auf	6.739.400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	592.500 EUR
in der Ausgabe auf	592.500 EUR

festgesetzt.

§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- a) 56,70 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B,
- b) 56,70 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer,
- c) 56,70 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer,
- d) 56,70 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- e) 56,70 % auf die allgemeinen Finanzaufweisungen 2010.

§ 6

1. Als erheblich im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt ein Fehlbetrag, der 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
  - b) Ausgaben für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt eine Veränderung der Anzahl der Planstellen ab 8 VbE der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen. Ausgeschlossen sind Beschäftigte nach dem Sozialgesetzbuch II, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse gesichert ist.

§ 7  
Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zählen:  
Ausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

§ 8  
Mehreinnahmen an Spenden berechnen zu Mehrausgaben. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

*Becker*



Gröningen, 22.03.2012  
Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 165 Abs. 2, 166 und 167 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 870) erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 07.05.2012 unter Aktenzeichen 01.15.2.VbGEH.2012.99 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 14.05.2012 bis 08.06.2012 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Kämmeri, Marktstraße 7, 39397 Gröningen und in der Außenstelle im OT Hamersleben der Gemeinde Am Großen Bruch, Columbusstraße 26, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gröningen, 10.05.2012

*Becker*



Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stadt Wolmirstedt  
Der Stadtwahlleiter

### Bekanntmachung der 2. Sitzung des Wahlausschusses für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Elbeu am 13. Mai 2012

Gemäß § 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit die 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Elbeu öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung des Wahlausschusses hat.

**Ort**  
August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt, Ratsaal

**Zeit**  
15. Mai 2012, 16.00 Uhr

**Gegenstand der Sitzung**  
Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Elbeu vom 13. Mai 2012

Wolmirstedt, 09.05.2012

*Friedrich*



Dr. Friedrich  
Stadtwahlleiter

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de